



Montessori Nordbayern · Daschstraße 16 · 91207 Lauf a.d.Pegnitz

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Herrn Ministerialdirektor Stefan Graf
80327 München

13.12.2022

nur per mail an: Herrn Dr. Nicklas (philipp.nicklas@stmuk.bayern.de), Herrn Richter (christian.richter@stmuk.bayern.de)

**Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes | Verbandsanhörung
Ihr Schreiben vom 29.11.2022 | Ihr Aktenzeichen: II.1-BS4600.7/1**

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Graf,

der Verband Montessori Nordbayern bedankt sich für die Zusendung des oben bezeichneten Gesetzesentwurfes und für die von Ihnen damit gebotene Möglichkeit einer Stellungnahme unsererseits, die sich im Folgenden auf die Änderung des Art. 94 BayEUG beschränkt.

Ein besonderer Dank auch für die zurückliegenden Gesprächen in Ihrem Haus, zur Sicherstellung und Verbesserung der Lehrerversorgung an bayerischen Privatschulen und auch für die jüngst im Herbst 2022 stattgefundenen Fachgespräche, im Format einer Arbeitsgruppe, zwischen Vertretern des Kultusministeriums und dem rfs (rat freier schulen).

Ziel dieser Arbeitsgruppe war es – zumindest von Seiten des rfs - eine für beide Seiten einvernehmliche gesetzliche Grundlage für eine Verbesserung der Lehrerversorgung zu schaffen.

Nicht zuletzt war u.a. die Änderung des Art. 94 BayEUG ein Thema in Gesprächen zwischen Vertretern des rfs und Abgeordneten der beiden Regierungsparteien (CSU, FW) am 25.10.2022 und 30.11.2022 im Bayerischen Landtag.

Bei einer synoptischen Betrachtung des aktuell gültigen Art. 94 BayEUG (im weiteren Text mit Suffix „ALT“ gekennzeichnet) und der vorliegenden Änderung (im weiteren Text mit dem Suffix

„NEU“ gekennzeichnet) sind von unserer Seite folgende wesentliche (nicht redaktionelle) Unterschiede im Gesetzestext festzuhalten:

- I. In Art. 94 Abs. 2 BayEUG ALT ist das Ministerium für die Prüfung der Anforderungen an die Ausbildung der Lehrkräfte zuständig, in Art. 94 Abs. 1 Satz 3 BayEUG NEU die zuständige Schulaufsichtsbehörde.
- II. In Art. 94 Abs. 2 BayEUG ALT wird auf einen Nachweis verzichtet, wenn „gleichwertige freie Leistungen“ nachgewiesen sind, in Art. 94 Abs. 1 Satz 3 BayEUG NEU, wenn „gleichwertige Leistungen“ nachgewiesen sind. **Festzuhalten ist also, dass das Wort „frei“ in NEU ersatzlos gestrichen wurde.** Eine nicht unwesentliche Änderung!

Im Vorblatt des Gesetzesentwurfs ist zu lesen, dass bei den Unterrichtsgenehmigungen der Art. 94 BayEUG ALT zusammen mit dem Verwaltungsvollzug „nicht im erforderlichen Maße die Entwicklungen des deutschlandweit angespannten Arbeitsmarkts für Lehrkräfte in Bezug auf die Schulen in freier Trägerschaft“ berücksichtigt.

Wir verstehen es so, dass mit einer Änderung des Art. 94 BayEUG die bisherigen Freiräume für die Genehmigung der Lehrkräfte präzisiert oder ggf. erweitert werden sollten, um für das im Vorblatt bezeichnete Problem eine Lösung zu schaffen.

Umso mehr überrascht es, dass die „freien“ Leistungen in Art. 94 BayEUG NEU nicht mehr vorkommen. Die Frage, die sich uns hier unmittelbar stellt:

Können wissenschaftliche als auch pädagogische Leistungen zukünftig nicht mehr durch freie Leistungen erbracht oder ersetzt werden?

Ein weiterer wesentlicher Punkt im Rahmen der Genehmigung von Lehrkräften ist die Frage, wann der Nachweis zur wissenschaftlichen und pädagogischen Qualifikation der Lehrkräfte zu erfolgen hat. Das derzeitige Verwaltungsverfahren zur Genehmigung von Lehrkräften sieht nicht vor, dass die Überprüfung nach einer bestimmten Zeit (in ALT und NEU sind jeweils drei Jahre genannt) erfolgen kann.

Vor dem Hintergrund des im Vorblatt bezeichneten Problems des „angespannten Arbeitsmarkts für Lehrkräfte“ gerade bei Schulen in freier Trägerschaft wäre es daher angebracht, dass der Gesetzesentwurf sowohl hier im Genehmigungsverfahren als auch bei den Voraussetzungen für eine Genehmigung Klarheit schaffen würde.

Gerne wiederholen wir hiermit unsere Vorstellungen zur Änderung des Art. 94 BayEUG im Sinne der oben bezeichneten Problemkreise.

1. Freie Schulen entscheiden selbst, wen sie bei festgestellten „gleichwertigen und freien Leistungen“ als Lehrkraft einstellen, heißt: die **vorläufige** Feststellung zu Beginn der Tätigkeit an der Schule erfolgt durch den Schulträger.
2. Die **Duldung** dieser Lehrkraft kann **maximal für drei Jahre** erteilt werden.

3. Die vom Schulträger beantragte **finale Feststellung** der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung erfolgt nach maximal drei Jahren **durch die Schulaufsicht**.

Aus unserer Sicht wäre mit den folgenden Änderungen in Art 94 BayEUG NEU dem oben bezeichneten Sachverhalt Rechnung getragen:

- A) Einzufügen in Art. 94 Abs. 1 in Satz 3 BayEUG NEU ist das Wort „freie“ nach dem Wort „gleichwertige“.
- B) Einzufügen in Art. 94 BayEUG NEU ist ein neuer Satz, als Satz 4, wie folgend oder sinngemäß: „Der Nachweis der fachlichen Eignung nach Satz 1 wird durch den Schulträger festgestellt und der Schulaufsicht angezeigt.“

Des Weiteren würden wir begrüßen, wenn wir beim Entwurf einer Rechtsverordnung für die Festlegung von Kriterien und Standards zur finalen Feststellung der fachlichen Eignung (vgl. Punkt 3 oben) beteiligt werden würden.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ulrich Miller
Geschäftsführer